

# **Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH in der Verbandsgemeinde Liebenwerda**

## **§ 1 Präambel**

Die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH hat auf der Grundlage der nachfolgend genannten gesetzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an die durch die Verbandsgemeinde Liebenwerda in ihrer Sitzung am 24.06.2020 beschlossenen Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Liebenwerda (Kita-Kostenbeitragsatzung) folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a G vom 28.04.2020; (BGBl. I S. 960, 1011)

- § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19 Nr. 8)

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die nachfolgende Elternbeitragsordnung gilt für die durch den Internationalen Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH in der Verbandsgemeinde Liebenwerda betriebenen Kindertagesstätten.

Die Bemessung der Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge zuzüglich eines zu entrichtenden Zuschusses für das Mittagessen folgt den Grundsätzen des §17 KitaG.

## **§ 3 Aufnahme von Kindern**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Aufnahme eines Kindes erfolgen bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter hinausgeht, nur bei Vorlage des entsprechenden Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung.

(2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung des erweiterten Betreuungsbedarfs vom zuständigen öffentlichen

Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) sowie eine Bereitschaft der Wohnortgemeinde zur Übernahme der Platzkosten nach §16 Abs. 5 KitaG vorliegen.

#### **§ 4**

#### **Kostenbeitragspflichtige**

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige/diejenige, auf dessen/deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen, bei denen das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat (Residenzmodell).

(2) Ob die personensorgeberechneten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung. Die Kostenbeitragspflicht besteht auch für personensorgeberechnete Elternteile, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

(3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

(4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechneten Elternteilen (Doppelresidenzmodell), sind beide personensorgeberechneten Elternteile nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kostenbeitragspflichtig.

#### **§ 5**

#### **Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Tag des Beginns der Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung, wenn und soweit diese eine Eingewöhnung anbietet, spätestens jedoch mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag.

(2) Sofern eine Aufnahme des Kindes an einem späteren Tag des Monats erfolgt, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Werkzeuge dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.

(3) Der Kostenbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das bedeutet unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita sowie bei Urlaub des Kindes zu entrichten.

(4) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem des Betreuungsverhältnis endet.

#### **§ 6**

#### **Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht**

(1) Für Personen, von denen nach den jeweils geltenden Regelungen des Kindertagesstättengesetzes kein Kostenbeitrag erhoben werden darf, ist die Kindertagesbetreuung beitragsfrei.

(2) Keine Kostenbeiträge sind ferner zu zahlen von Personen, die folgende Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II)
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag zum Kindergeld nach §6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

(3) Ferner wird kein Kostenbeitrag erhoben, wenn das nach §12 dieser Elternbeitragsordnung ermittelte anrechnungsfähige Netto-Haushaltseinkommen der im Haushalt des Kindes lebenden personensorgeberechtigten Eltern jährlich nicht mehr als 20.000,00 Euro beträgt.

(4) Ferner wird kein Kostenbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet.

Die Kostenbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gefördert werden.

## **§ 7**

### **Erhebung des Kostenbeitrages**

(1) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgelegt. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines anteiligen Monatsbeitrages im Falle des § 5 Abs. 2 dieser Elternbeitragsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung des Kostenbeitrags maßgeblichen Umstände, sind diese taggenau ab dem Eintreten der Umstände zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden vollen Monat fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten (Vor- und Nachname des Kindes und Debitorennummer).

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

## **§ 9**

### **Maßstab für den Kostenbeitrag**

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen der mit dem Kind zusammenlebenden personensorgeberechtigten Eltern
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres / ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung/ ab dem 1. Tag der Einschulung bis zur Vollendung der 4. Schuljahrgangsstufe)

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(3) Leben Kinder in einem Doppelresidenzmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem/r anteilig entsprechend des Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und des Einkommens erhoben.

## **§ 10**

### **Höhe der Kostenbeiträge**

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Kostenbeiträge sind in folgende Betreuungsarten unterteilt:

- Kinderkrippe (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)
- Kindergarten (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung)
- Hort (ab dem 1. Tag der Einschulung bis zur Vollendung der 4. Schuljahrgangsstufe)

(3) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(4) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem Tagessatz des Platzes. Diese Leistung wird separat vereinbart.

(5) Die Stundensätze aus §10 Abs. 4 dieser Elternbeitragsordnung werden durch die Internationaler Bund IB-Berlin-Brandenburg gGmbH jährlich neu ermittelt und veröffentlicht.

(6) Wenn der/die Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er/sie für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(7) Bei Abwesenheit des Kindes über 20 aufeinander folgende Betreuungstage kann in begründeten Fällen wegen Krankheit des Kindes oder Kuraufenthalt für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch maximal für 3 Monate, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. ärztliches Attest, Bescheinigung einer Kur etc.) der Kostenbeitrag für jeden Kalendermonat halbiert und der Zuschuss zum Mittagessen für jeden Kalendermonat ausgesetzt werden. Die Entschuldigung und der Antrag sollen möglichst frühzeitig vor Eintritt der Abwesenheit erfolgen.

(8) Sofern die Einrichtung eine Eingewöhnungszeit anbietet, gilt Folgendes: für die Eingewöhnungszeit ist ein Beitrag zu entrichten, der dem Betrag entspricht, welcher für eine 30-Stunden-Betreuung zu entrichten wäre. Der Eingewöhnungsbeitrag ist nur zu entrichten, wenn die Eingewöhnung in den Vormonat des vereinbarten Aufnahmetages im Betreuungsvertrag fällt. Abweichend hiervon gilt: fällt der Zeitraum der Eingewöhnung in denselben Kalendermonat, in dem die reguläre Betreuung des Kindes beginnt, so bemisst sich der Kostenbeitrag anteilig jeweils nach Satz 1 dieses Absatzes sowie nach Maßgabe des für die reguläre Betreuung geschuldeten Kostenbeitrags.

(9) Nach §2 in Verbindung mit §5 dieser Elternbeitragsordnung wird eine Ferienpauschale erhoben. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

## **§ 11 Zuschuss zum Mittagessen**

Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Die Höhe und Regelung sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.

## **§ 12** **Einkommen**

(1) Das Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner/innen zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln.

(2) Für die Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrags maßgeblichen Einkommens gelten die §§82 Abs. 1 und Abs. 2 sowie die §§83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(3) Im Regelfall sind zum Einkommen alle Einkünfte in Geld und Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme derjenigen, die in §12 Abs. 9 dieser Elternbeitragsordnung benannt werden.

(4) Geeignete Nachweise sind insbesondere der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, Einkommenssteuerbescheide, Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahmen-Überschuss-Rechnungen, Bescheinigungen des/Steuerberaters/der Steuerberaterin, Verdienst-, Bezüge- oder Besoldungsmittelungen, Rentenbescheide, Bankbelege, Unterhaltstitel und Bescheide auf Grundlage der Sozialgesetzbücher.

(5) Steuernachzahlungen und Steuerrückerstattungen werden als Einkommen berücksichtigt.

(6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des/der zusammen veranlagten Ehegatten/Ehegattin ist nicht zulässig.

(7) Zu den Einkünften gehören insbesondere:

Bei nichtselbständiger Tätigkeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung) aus dem Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach §82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach §86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen, und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben gemäß der Durchführungsverordnung zu §82 SGB XII.

- Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge sowie Werbungskosten, die das Finanzamt anerkannt hat und die mit der Einkommenserzielung unmittelbar zusammenhängen auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der



gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbeitrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbststeinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über den Verlust vorzulegen.

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
- Unterhaltsleistungen für die/den Personensorgeberechtigte/n bzw. das Elternteil und das zu betreuende Kind.
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld.
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz.
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € gemäß §10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.
- Renten.

(8) Ausschlaggebend für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes oder personensorgeberechtigt sind. Steht ein/e Partner/in der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein/ihr Einkommen unberücksichtigt. Als Einkommen zu berücksichtigen sind die Unterhaltsansprüche, die der Vater oder die Mutter des Kindes gegenüber ihrem/r (neuen) Lebenspartner/in haben kann, wie auch Unterhaltsansprüche des zu betreuenden Kindes gegenüber dem getrennt lebenden Elternteil. Wenn trotz eines vorhandenen Anspruches auf Unterhaltsleistungen verzichtet wird, werden die geltenden Regelsätze der Düsseldorfer Tabelle angerechnet.

Leben die Eltern oder die Personensorgeberechtigten des Kindes in einer häuslichen Gemeinschaft, wird vom Bestehen einer Lebensgemeinschaft ausgegangen. Die Auflösung von Lebensgemeinschaften ist nachzuweisen.

Eine Neuberechnung des Kostenbeitrages wirkt sich frühestens einen Monat nach dem Monat aus, in welchem dem Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH die vollständigen Nachweise (z. B. Meldebescheinigung, Scheidungstitel) vorgelegt wurden.

(9) Zu den beitragsrelevanten Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld
- Baukindergeld aus den Mitteln des Bundes
- Eigenheimzulage
- Kinderzuschlag gemäß §6a Bundeskindergeldgesetz
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- BaFöG-Leistungen
- Bildungskredite
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Leistungen nach dem SGB II
- Leistungen nach dem SGB VIII
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
- Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, als auch Zuschuss des Arbeitgebers)
- Sachbezüge des Arbeitgebers (z.B. für private Nutzung für Dienst-PkW)
- Spesen

### **§13**

#### **Maßgebliches Einkommen, Beitragsfestsetzung**

(1) Maßgeblich für die Ermittlung und Festsetzung des Kostenbeitrags ist grundsätzlich das Einkommen des Kalenderjahres, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte vorausgegangen ist. Satz 1 gilt nicht, sofern das aktuelle nachgewiesene Einkommen von dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres abweicht. In diesem Falle wird die Höhe des Kostenbeitrages auf der Grundlage des nachgewiesenen aktuellen Elterneinkommens ermittelt und festgesetzt.

(2) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die vorläufige Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt erstmalig mit Abschluss des Betreuungsvertrages und anschließend in der Regel jährlich. Die Einkommensverhältnisse sind der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH jährlich, spätestens jedoch bis zum 31.03. nachzuweisen (Mitwirkungspflicht). Liegt der vollständige Nachweis vor, erfolgt die endgültige Beitragsfestsetzung.

(3) Wenn sich im laufenden Kalenderjahr die Einkommensverhältnisse gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr voraussichtlich verändern, erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge auf der Grundlage des voraussichtlichen Einkommens im laufenden Jahr, sofern in diesem ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH ist berechtigt, die Kostenbeiträge rückwirkend zu berechnen, auch nach Vertragsende, höchstens jedoch bis zu drei Jahren.

(4) Wird trotz Verlangen der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH in der von ihr gesetzten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein vollständiger Einkommensnachweis abgegeben, so wird der Höchstsatz der Kostenbeiträge in Abhängigkeit von der vereinbarten Betreuungsdauer festgesetzt.

(5) Machen die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder zum Jahreseinkommen, so kann für den Betreuungszeitraum rückwirkend unter Beachtung der regelmäßigen Verjährungsfrist (§195 BGB) der Höchstsatz der Kostenbeiträge in Abhängigkeit der vereinbarten Betreuungsdauer festgesetzt werden. Eine rückwirkende Kostenerstattung durch die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH erfolgt nicht.



## **§ 14 Gastkinder**

Gastkinder sind Kinder, die nur zeitweilig (bis zu vier Wochen) in der Kindertagesstätte untergebracht werden. Gastkinder können nur bei räumlicher und personeller Kapazität in der Kindertagesstätte aufgenommen werden. Für sie besteht kein regulärer Betreuungsvertrag, und der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt hierfür auch keine Zuschüsse. Der Elternbeitrag sowie der Zuschuss zum Mittagessen wird durch einen gesonderten Gastkindvertrag mit den Kostenbeitragspflichtigen vereinbart. Der Kostenbeitrag beträgt:

für Krippenkinder	11,96 €
für Kindergartenkinder	9,96 €

Der Kostenbeitrag wird mit Ablauf des 1. Tages der Unterbringung des Gastkindes in der Kindertagesstätte fällig. Bezüglich der Versorgung mit Mittagessen wird auf die Regelung des §11 dieser Elternbeitragsordnung verwiesen.

## **§ 15 Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

## **§ 16 Auskunftspflicht und Datenschutz**

(1) Zur Aufnahme in die Kindertagesstätte und zur Berechnung der Kostenbeiträge werden personenbezogene Daten wie Vor- und Nachnamen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben, gespeichert und verarbeitet.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) und Zuschusses zum Mittagessen wahrheitsgemäß und vollständig dem/der Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Betreuungsvertrag sowie zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge und des Zuschusses zum Mittagessen erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Internationaler Bund IB Berlin-

Brandenburg gGmbH gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU- Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Die Elternbeitragsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 15.10.2020



**Kerstin Ewert, Geschäftsführerin**



**Internationaler Bund  
IB Berlin-Brandenburg gGmbH**

Geschäftsführung  
Rigaer Straße 44 · 10247 Berlin  
Telefon 030 629 017-0 · Telefax 030 629 017-39



**Niels Spellbrink, Geschäftsführer**

**Anlagen: Tabellenwerte**